

An das  
Bundesministerium für Gesundheit  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Körperschaft öffentlichen Rechts  
Mitglied der Fédération Dentaire Internationale

Kohlmarkt 11/6  
1010 Wien  
Tel. ++43 - (0) 5 05 11 - 0  
Fax ++43 - (0) 5 05 11 - 1167  
office@zahnärztekammer.at  
www.zahnärztekammer.at

Ergeht per E-Mail an:  
[vera.pribitzer@bmg.gv.at](mailto:vera.pribitzer@bmg.gv.at)

Wien, 6. 2. 2013  
KAD Dr. Kr/Mag. Ha.-

**Betreff: Beurteilungsentwurf Verwaltungsgerichtsbarkeits-  
Anpassungsgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorliegenden Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes des Bundesministers für Gesundheit gibt die Österreichische Zahnärztekammer die folgende Stellungnahme ab:

Grundsätzlich begrüßen wir die durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 umgesetzte Einführung eines neuen Systems der Verwaltungsgerichtsbarkeit, insbesondere aufgrund der damit einhergehenden Stärkung des rechtsstaatlichen Prinzips, wenn auch festzuhalten ist, dass mit dieser sehr umfassenden Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 eine weitere Schwächung der Selbstverwaltung verbunden ist. Die Abschaffung des administrativen Instanzenzuges durch die Ausgliederung des Rechtszuges an neu zu schaffende Verwaltungsgerichte betrifft die zahnärztliche Kammerselbstverwaltung direkt, so im Bereich des Disziplinarrechts durch den Wegfall des Disziplinarsenats, der Einhebung der Kammerbeiträge durch den Wegfall des Bundesausschusses als Berufungsinstanz oder im Bereich der Wohlfahrtsfonds durch die Auflösung des Beschwerdeausschusses.

Es steht zu befürchten, dass diese Systemveränderung zu einer Zergliederung der Verwaltungspraxis durch uneinheitliche Judikate führt und sachfernere

Entscheidungen mit sich bringen wird.

Zu den Änderungen im Zahnärztegesetz (ZÄG) – Art. 7:

Zu § 13 Abs. 2 ZÄG:

Ergänzend wäre hier wünschenswert, bei den Verwaltungsgerichten eine Dreiersenatszuständigkeit unter Beteiligung von zwei fachkundigen LaienrichterInnen vorzusehen, um die notwendige Sachkunde in den Entscheidungsprozess einzubringen. Die Bestellung der LaienrichterInnen sollte dabei auf Vorschlag der Österreichischen Zahnärztekammer vorgenommen werden, wobei neben berufsberechtigten ZahnärztInnen auch Angestellte der Österreichischen Zahnärztekammer bzw. einer Landes Zahnärztekammer als LaienrichterInnen fungieren dürfen sollten.

Zu § 43 Abs. 1a ZÄG:

Wie auch in der derzeit noch für die Zuständigkeit der UVS geltenden Bestimmung kann eine Anknüpfung der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes an den letzten Berufssitz, Dienstort oder Wohnsitz zu Zuständigkeitsüberschneidungen führen, etwa im Fall zweier zuletzt aufrechter Berufssitze in unterschiedlichen Bundesländern. Um daher eine eindeutige Zuständigkeit schaffen zu können, schlägt die Österreichische Zahnärztekammer vor, diese wie etwa in § 45 Abs. 3 neu ZÄG an die Landes Zahnärztekammerzuordnung gemäß § 10 Abs. 3 ZÄKG zu knüpfen.

Zu den Änderungen im Zahnärztekammergesetz (ZÄKG) – Art. 8:

Zu 57 Abs. 6 ZÄKG:

Hier handelt es sich offensichtlich um ein Redaktionsversehen, die entsprechende Bestimmung findet sich in **§ 57 Abs. 5**.

Zu § 70 Abs. 5 ZÄKG:

Die Österreichische Zahnärztekammer schlägt vor, in dieser Bestimmung den/die Vorsitzende/n des Disziplinarsenats nicht wie im vorliegenden Entwurf durch den Bundesminister/die Bundesministerin für Gesundheit zu ersetzen, sondern stattdessen eine Mehrheitsentscheidung der Mitglieder des Disziplinarrats vorzusehen. Es ist nicht einsehbar, warum der Bundesminister/die Bundesministerin als reines Aufsichtsorgan über die Österreichische Zahnärztekammer auf diese Weise direkt in die Disziplinargerichtsbarkeit eingreifen soll. Wir verweisen außerdem darauf, dass das ZÄKG das einzige betroffene Gesetzesvorhaben ist, das eine solche Regelung vorsieht.

Zu § 105 Abs. 5 ZÄKG:

Auch in Beschwerdeverfahren über die Kammerbeiträge wäre eine Dreiersenatszuständigkeit unter Laienrichterbeteiligung entsprechend dem oben zu § 13 Abs. 2 ZÄG beschriebenen Modell sowie nach dem Muster von § 91 Abs. 11 Ärztegesetz (ÄG) wünschenswert. Dies hauptsächlich deshalb, weil es bei diesen Fällen sehr häufig um die Frage geht, welche Tätigkeiten dem zahnärztlichen Beruf zuzurechnen sind und weil man damit zusätzliche Fachkenntnis einbringen könnte ohne regelmäßig (teure) GutachterInnen zu beschäftigen.

Zu § 105 Abs. 6 ZÄKG:

Um weiters auch in Zukunft eine klare Grundlage für die gerichtliche Exekution rückständiger Kammerbeiträge zu schaffen, wäre es sinnvoll § 105 Abs. 6 ZÄKG deutlicher zu formulieren: Rückstandsausweise (bescheidausführende wie bescheidfreie) sind nur dann Exekutionstitel, wenn dies im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist. Derzeit verwendet § 105 Abs. 6 ZÄKG nicht den Begriff „Rückstandsausweis“, sondern spricht von „politischer Exekution“. Dieser Begriff lässt nur über Umwege den Rückschluss auf einen Rückstandsausweis zu. Aus Vorsichtsgründen erschiene daher geboten, § 105 Abs. 6 ZÄKG deutlicher zu fassen. Als Vorbildbestimmung kann dabei § 132 Abs. 5 ÄG dienen.

### Zu § 105 Abs. 7 ZÄKG:

Die Österreichische Zahnärztekammer schlägt folgende Präzisierung der in Abs. 7 enthaltenen Verordnungsermächtigung vor:

„Nähere Bestimmungen über *das System und die Art der Vorschreibung*, die Festsetzung und Einhebung der Kammerbeiträge sind von der Österreichischen Zahnärztekammer in der Beitragsordnung festzulegen.“

### Begründung:

Derzeit erfolgt die Beitragsvorschreibung in den einzelnen Landes Zahnärztekammern dergestalt, dass den Mitgliedern der Höchstbeitrag (basierend auf der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage) vorgeschrieben wird. Ca. 60 – 70% der Mitglieder zahlen ohne jeden weiteren bürokratischen Aufwand diesen Höchstbeitrag ein, lediglich 30 – 40% der Mitglieder bringen einen so genannten Berichtigungsantrag nach den Bestimmungen der Beitragsordnung ein, wobei sie die tatsächlichen Einkommensunterlagen vorlegen. Diesen Berichtigungsanträgen wird danach im Regelfall formlos stattgegeben und der korrigierte Beitrag vorgeschrieben.

Ohne die vorgeschlagene Klarstellung in der Verordnungsermächtigung würden wohl die Berichtigungsanträge an das Bundesverwaltungsgericht gerichtet werden müssen, was ca. 1.500 – 2.000 jährliche (teilweise sogar quartalsweise) Verfahren bedeuten würde und für die Kammermitglieder den zusätzlichen Nachteil von Formerfordernissen, strikter Fristeinhaltung und Verfahrenskostenrisiko (derzeit läuft das gesamte Verfahren ohne irgendwelche Kosten für die Mitglieder) brächte.

Im speziellen Fall der Österreichischen Zahnärztekammer würde auch die Möglichkeit der Ausstellung von Mandatsbescheiden (§ 57 AVG) keine besondere Erleichterung bringen, weil damit die Beitragsvorschreibung (und wohl auch Beitragseinhebung) von den Landes Zahnärztekammern zum Präsidenten der Österreichischen Zahnärztekammer wandern müsste, was unerwünschte

Auswirkungen sowohl in finanzieller und administrativer als auch in politischer Hinsicht hätte.

Um hinkünftig dem durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 erhöhten Rechtsschutz Genüge zu tun, wäre es aus Sicht der Österreichischen Zahnärztekammer notwendig, in der Beitragsordnung der Österreichischen Zahnärztekammer das Recht des Kammermitgliedes zu ergänzen, über die Beitragsfestsetzung einen Feststellungsbescheid zu verlangen. Dieser Bescheid müsste naturgemäß durch den Präsidenten der Österreichischen Zahnärztekammer erlassen werden und erfüllt den in Art. 130 B-VG festgelegten Zugang zur Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Zu den Änderungen im ASVG - Art. 24:

Zu § 348 ASVG:

Grundsatz der Anpassungsgesetzgebung im Zuge der Einrichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit sollte sein, bloß jene Regelungen zu schaffen, die für eine Implementierung formell tatsächlich notwendig und sachgerecht sind. Keinesfalls sollte die Anpassungsgesetzgebung materielle Änderungen vornehmen, die durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 nicht vorgesehen sind. Genau das passiert aber in § 348 ASVG gleich doppelt:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die in Abs. 2 vorgesehene Lösung eine Veränderung der bisherigen Rechtslage mit sich bringt und regelmäßig zur Verlängerung der Weitergeltung eines aufgekündigten Gesamtvertrags führen wird. Es kann für eine Verlängerung auch nicht etwa mit dem höherwertigen Interesse an einer funktionierenden durch die Sozialversicherung (teil)finanzierten zahnärztlichen Versorgung argumentiert werden, denn diese ist auch bei Wegfall des Gesamtvertrages durch den Kostenerstattungsanspruch der Versicherten gewährleistet. Eine unter Umständen durchaus spürbare Verlängerung der Wirkung eines „unerwünschten“ Gesamtvertrags kann auch dazu führen, dass das Bundesverwaltungsgericht eine meritorische Entscheidung treffen könnte. Die ÖZÄK spricht sich eindeutig dafür aus, der Entscheidung des

Bundesverwaltungsgerichts ausschließlich kassatorische Wirkung zu ermöglichen und daher eine Verlängerung der Weitergeltung eines gekündigten Gesamtvertrags über jenes Maß, das der Entscheidung der Bundesschiedskommission entspricht, nicht vorzusehen. In § 348 Abs. 2, letzter Satz wäre daher der Halbsatz „jedenfalls aber bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts“ zu streichen.

In Abs. 5 wird dem Bundesminister für Gesundheit ein umfassendes Beschwerde- bzw. Revisionsrecht gegen die Entscheidungen der Bundesschiedskommission und des Bundesverwaltungsgerichts eingeräumt. Nicht nur ist dieses Beschwerderecht völlig neu und inhaltlich zur Umsetzung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 nicht notwendig, sondern widerspricht dieses Recht auch den Grundsätzen der Gewaltenteilung, indem einer Vollzugsbehörde, die nicht Partei eines behördlichen bzw. verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist, das Recht auf Bekämpfung einer Entscheidung eingeräumt wird. Auch scheint die verfassungsmäßige Deckung dieser Änderung im Hinblick auf die Formulierung von Artikel 132 Abs. 5 B-VG fraglich, spricht dieser doch von der Einräumung eines Beschwerderechtes in *anderen* als den in Artikel 132 Abs. 1 und 2 B-VG genannten Fällen. Artikel 132 Abs. 1 Ziff. 2 B-VG legt aber das Beschwerderecht eines zuständigen Bundesministers abschließend fest und sieht hierbei im Bereich Gesundheitswesen (Artikel 10 B-VG-Materie) gerade keine Beschwerdemöglichkeit vor. Die Österreichische Zahnärztekammer spricht sich daher für die Streichung von § 348 Abs. 5 ASVG aus.

Die Österreichische Zahnärztekammer ersucht, die aufgeworfenen Änderungsvorschläge zu berücksichtigen.

Mit verehrlicher Hochachtung  
Österreichische Zahnärztekammer  
OMR DDr. H. Westermayer  
Präsident

